**Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht**

**Ergebnis der Vorprüfung**

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Errichtung und Betrieb einer Automatentankanlage zur Betankung von Schwerlastverkehr mit Flüssigerdgas (LNG) (Alternoil** **GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

**Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 08.05.2024 in das UVP-Portal eingestellt.**

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

* Antrag/ Allgemeine Angaben
* Angaben zur Anlage und zum allgemeinen Betrieb
* Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
* Emissionen/ Immissionen
* Anlagensicherheit
* Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser/ Abwasser
* Abfälle/ Wirtschaftsdünger
* Arbeitsschutz/ Brandschutz/ Energieeffizienz/ Angaben zur Wärmenutzung
* Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA/ Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
* Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung

Darüber hinaus wurden folgende weitere Quellen einbezogen:

* Daten des GIS-Auskunftssystems Sachsen-Anhalt (Stand 04/2023)
* Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 04/2023)
* Daten des Denkmalinformationssystems Sachsen-Anhalt (Stand 04/2023)
* Daten des Geofachdatenservers, LHW-Hochwassergefahrenkarten (Stand 04/2023)
* Daten des Nationalen Kartentools der Bundesanstalt für Gewässerkunde (Stand 04/2023)

**Begründung**

Gliederung:

[1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens](#_Toc42238710)

[2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage](#_Toc42238711)

[3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG](#_Toc42238712)

[4. Prüfmethodik](#_Toc42238713)

[5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten](#_Toc42238714)

[6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG](#_Toc42238715)

# Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Alternoil GmbH plant die Errichtung und den Betrieb einer LNG-Tankstelle (LNG: Liquid Natural Gas) zum Betanken von LKWs auf dem Betriebsgelände des Edeka Regionallagers in Landsberg. Dabei wird die Die Alternoil GmbH durch die PSE Engineering GmbH vertreten.

Die Anlage wird auf einem Betonfundament innerhalb des Geländes des Edeka Regionallagers aufgebaut. Die Tankanlage wird als vorkonfektionierter Stahl-Containereinheiten aufgestellt und umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile: LNG-Tankstelle, ISO Tank, LIN-Kühlung (LIN: Liquid Nitrogen) und den Tankautomaten. Die Tankanlage hat ein maximales Fassungsvermögen von 75,6 m3 und kann somit ein maximales Gewicht von 28.92 t heruntergekühltem Flüssigerdgases speichern.

Das LNG wird in zwei kryogenen Tanks (LNG-Container und ISO Tank) gelagert und dann direkt zu einer Zapfsäule gepumpt. Die Betankung der LKWs erfolgt durch zwei installierte LNG-Zapfsäulen. Es handelt sich hierbei nicht um eine öffentliche Abgabestelle. Nur geschultes und freigegebenes Personal wird die Tankstelle bedienen. Dabei ist die Tankstelle im 24 Stundenbetrieb and 365 Tagen im Jahr geöffnet.

# Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Stadt Landsberg auf dem Betriebsgelände des Edeka Regionallagers im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 Industrie- und Gewerbegebiet in der Gemarkung Landsberg, Flur 2, Flurstück 1918. Direkt angrenzend im Süden des Geländes befindet sich eine Bahnanlage, hinter der ein Wohngebiet der Stadt Landsberg beginnt. Das direkte Umfeld des Vorhabens ist ansonsten von Industrie- und Gewerbegebäuden geprägt.

# Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das Vorhaben ist unter Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG einzuordnen: Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Lagern von Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger 30 t. Entsprechend dieser Zuordnung ist für das beantragte Genehmigungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 UVPG durchzuführen.

# Prüfmethodik

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

# Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Im Umkreis von 1000 m des Vorhabens befindet sich weder ein FFH-Gebiet noch ein EU-Vogelschutzgebiet.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Naturschutzgebiete existieren nicht im Vorhabensgebiet. Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Ca. 830 m südwestlich des Vorhabensbereiches befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Porphyrkuppenlandschaft bei Landsberg“. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich keinen geschützten Landschaftsbestandteile im Umkreis von 1000 m des Vorhabens.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope Landschaftsbestandteile im Umkreis von 1000 m des Vorhabens.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Ca. 200 m westlich des Werksgeländes befindet sich das Überschwemmungsgebiet „Strengbach Überschwemmungsgebiet“ mit einer mittleren Häufigkeit von HQ100.

Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind in beeinflussbarer Nähe des Plangebietes nicht vorhanden.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben befindet sich in der Stadt Landsberg, welche als Mittelzentrum einen zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG darstellt. Die nächsten zusammenhängenden Siedlungsbereiche liegen ca. 60 m südlich des Vorhabens. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Innerhalb des Untersuchungsradius befinden sich westlich des Werkstandortes neunzehn Baudenkmäler (ein Gutshaus, 2 Kirchen, 10 Wohnhaus, ein Wohn- und Geschäftshaus, ein Rathaus, ein Ackerbürgerhof, ein Gasthof, eine Kapelle, ein Pfarrhof). Ebenso befinden sich 3 Denkmalbereiche in Untersuchungsgebiet (ein Altstadtbereich, ein Straßenzug, eine Straßenzeile). Des Weiteren liegt ein Archäologisches Kulturdenkmal ca. 400m südlich des Vorhabengeländes (Bodendenkmal Gipfelburg „Kapellenberg“). Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

# Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

Landschaftsschutzgebiet „Porphyrkuppenlandschaft bei Landsberg“

Aufgrund der Errichtung der Flüssiggastankanlage in einer Entfernung von ca. 830 m zum Landschaftsschutzgebiet „Porphyrkuppenlandschaft bei Landsberg“, ist eine Inanspruchnahme dieser Gebiete nicht zu erwarten. Angesichts der Entfernung sind keine relevanten Störungen oder Beeinträchtigungen gebietsbedeutsamer Tier- oder Pflanzenarten zu erwarten. Die baubedingten Wirkungen sind auf den Zeitraum der Bauphase beschränkt.

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage entstehen keine schädlichen Stoffe bzw. Abfallprodukte.

Insgesamt sind durch das geplante Vorhaben bezüglich des oben genannten Schutzobjektes (Landschaftsschutzgebiet „Porphyrkuppenlandschaft bei Landsberg“) keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

„Strengbach Überschwemmungsgebiet“ HQ100 des Strengbaches

Der durch Landsberg fließende und an das Industriegebiet angrenzende Strengbach ist die Grundlage für ein nach ihm benanntes Überschwemmungsgebiet.

Durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Flüssiggaslageranlage fällt kein häusliches Abwasser sowie Kühl- und Produktionsabwasser an. Zudem sollen die Lagertanks auf einer befestigten Betonfläche errichtet und betrieben werden.

Aufgrund der oben genannten Sicherheitsvorkehrungen und insbesondere des Abstandes wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen für das Überschwemmungsgebiet des Strengbachs entstehen.

Landsberg

Baubedingte Beeinträchtigungen von Anwohnern im Zuge der Errichtung der vier Einheiten (v.a. durch schallintensive Arbeiten, Emissionen im Zuge der Materiallieferungen etc.) sind aufgrund der Entfernung von ca. 60 m zu erwarten. Der Aufbau des Containersystems sollte jedoch in einem zeitlich kurzen Rahmen abgehandelt werden.

Durch die Lagerung von Flüssiggas sind keine Geruchsimmissionen zu erwarten. Auch sind durch den Betrieb der Anlage zur Lagerung von Flüssiggas keine Emissionen wie Erschütterungen, elektromagnetische Felder oder Licht zu erwarten. Durch die Lagerung und die Abfüllung des Flüssiggases kommt es zu keinen diffusen Emissionen von luftgetragenen Schadstoffen.

Mit der geplanten Maßnahme ist mit einer geringen Zunahme des Verkehrsaufkommens im Zusammenhang mit der Betankung der Lagertanks auf dem Betriebsgelände zu rechnen. Der Anlieferverkehr findet auch zukünftig einmal täglich statt. Dazu kommt noch, dass ab der Inbetriebnahme stattfindende Betanken der LKWs. Dies fand jedoch schon mit der vorher genutzten Dieseltankstelle statt. Der Umstieg auf die emissionsärmere LNG-Tankstelle sollte den Geräuschpegel senken. Es ist zu erwarten, dass im 24-Stundenbetrieb 80% der Betankungen im Zeitraum zwischen 6:00 und 22:00 Uhr durchgeführt werden.

Für die LNG-Tankstelle wurde ein eigenes Konzept zur Verhinderung von Störfällen aufgestellt.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf Zentrale Orte sowie die nächstgelegene Wohnbebauung hervorgerufen werden.

Denkmalbereiche und Baudenkmale

Eine Beeinträchtigung der nächstgelegenen Baudenkmale (ein Gutshaus, 2 Kirchen, 10 Wohnhäuser, ein Wohn- und Geschäftshaus, ein Rathaus, ein Ackerbürgerhof, ein Gasthof, eine Kapelle, ein Pfarrhof), der Denkmalbereiche (ein Altstadtbereich, ein Straßenzug, eine Straßenzeile) und des Archäologisches Kulturdenkmals (Bodendenkmal Gipfelburg „Kapellenberg“) ist durch die Baumaßnahme bzw. des Betriebs der Flüssiggastankanlage aufgrund der Entfernung und da die Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb keine erheblichen luftgetragenen Schadstoffe bzw. umweltrelevanten Emissionen verursacht nicht zu erwarten.